

Zeitschrift: Protar
Band: 10 (1944)
Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Organo ufficiale della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo ufficiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGENDORF - Druck, Administration und Annoncen-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—, Einzelnummer Fr. 1.—. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

August 1944

Nr. 8

10. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Die Rechtstellung der Luftschutzorganisationen. Von Dr. iur. Leo Schürmann, Olten und Solothurn	173	Die Gas- und Wasserversorgung der Stadt Schaffhausen beim Fliegerangriff vom 1. April 1944; Erfahrungen und Lehren	183
Der Wetterdienst in einer Luftschutzorganisation. Von Lt. Walter Emil, Zürich	177	Literatur	194
Aspects de la guerre aérienne. L'évolution des moyens de combat des forces de l'air. Par le cap. Ernest Näf	180	Kleine Mitteilungen	194
Das neue schweizerische Mehrzweckflugzeug C-3603. Von Heinrich Horber, Frauenfeld	181	Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft	195

Die Rechtstellung der Luftschutzorganisationen

Von Dr. iur. Leo Schürmann, Fürsprech und Notar, Olten und Solothurn

I.

Die Luftschutzorganisation (LO) ist durch den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betr. den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung geschaffen worden. Sie war nach diesem Beschluss eine öffentlichrechtliche Organisation vorwiegend zivilen — nicht militärischen — Charakters. Zwar bestand für jedermann die Pflicht, die ihm übertragenen Verrichtungen innerhalb der LO zu übernehmen. Ein Einbau der LO in die Militärorganisation vom 12. April 1907 (MO) erfolgte jedoch nicht. Auch die Tatsache, dass im Falle einer allgemeinen Mobilmachung der passive Luftschutz den militärischen Behörden überall dort unterstellt wurde, wo es ein Platz- oder Ortskommando gab (Art. 9 der Grundlagen für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung vom 22. Januar 1935), machte die Organisation nicht zu einer militärischen.

Die Organisation des Luftschutzes war in dieser Anfangszeit durch die Tätigkeit von Kommissionen, die nicht wie heute nur beratende, sondern Verfügungskompetenz besaßen, und durch die führende Stellung sonstiger ziviler Behörden (Gemeinderat) charakterisiert. Die Zuteilung des Personals zur örtlichen LO, die Ernennung des Ortsleiters und der übrigen Offiziere war ausschliesslich Sache der Gemeinden. Die Zuteilung ging in einen rein zivilen Verfahren mit Einspracherecht der Betroffenen vor sich. Welche Ortschaften luftschutzpflichtig seien, wurde von der Eidg. Luftschutzkommission bestimmt. Sie

«benachrichtigte» die Kantone sowie die beteiligten Gemeinden davon. Spätestens in der ersten Hälfte November 1935 hatten «Kontrollversammlungen» stattzufinden, in denen das «Personal» über seine Einteilung und seine allgemeinen Pflichten «orientiert» wurde. Bei diesem «Anlasse», wie es hiess, wurden das Abzeichen und die gedruckte Instruktion übergeben.

Sowohl für die Leitung als für das Personal der örtlichen LO waren grundsätzlich nur Personen zu bezeichnen, die im Falle einer allgemeinen Mobilmachung weder von den militärischen Behörden beansprucht wurden, noch infolge ihrer amtlichen zivilen Stellung unabhkömmlich waren. Der betreffende Erlass fand es für nötig zu sagen, dass nur Personen schweizerischer Nationalität in die LO aufzunehmen seien.

Mit andern Worten: Luftschutzdienst bedeutete nicht Militärdienst. Die Zuweisung zur örtlichen Luftschutzorganisation hatte keinen Einfluss auf den Militärflichtersatz (Art. 15, BRB 29. Januar 1935). Soweit Hilfspflichtige «zur Verwendung in der lokalen LO herangezogen wurden» (Art. 9 l. c.), waren sie für die Dauer dieser Zuteilung lediglich von der Dienstleistung als Hilfsdienstpflichtige befreit.

Die bundesrätliche Verordnung vom 29. Januar 1935 (mit den Abänderungen vom 23. August 1935 und 13. Oktober 1937) betr. die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen ist in diesem Sinne gehalten. Sie erweckt durchaus den Eindruck, dass die LO damals vorwiegend, wenn nicht überhaupt zivile Organisationen waren.